

**A. Softwarelizenz-Vertrag ("Lizenzvertrag")****A1. Gegenstand des Lizenzvertrags**

- Die Xmatik AG gewährt dem Kunden für die auf der Lizenzmeldung aufgeführten Programme das **unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht** zum Eigengebrauch der Software.
- Das lizenzierte Programm umfasst neben der Software auch alle dazugehörige Dokumentation und Anleitungen.

**A2. Inhalt der Lizenz**

- Die Lizenz berechtigt den Kunden zur Benutzung der Software zum Eigengebrauch ausschliesslich auf einem sich in seinem Besitz befindenden Computer.
- Für den Gebrauch der Programme auf einem weiteren Computer ist jeweils eine zusätzliche Lizenz erforderlich. Die Benutzung der Lizenz auf einem ausgelagerten Fremdsystem benötigt die schriftliche Zustimmung der Xmatik AG.
- Der Schutz der Lizenz (Kopierschutz) erfolgt im Normalfall über eine internetbasierte Lizenz. Der Kunde muss dazu sowohl während der Installation als auch für den anschliessenden täglichen Betrieb der Software einen ständigen Internetzugang für den entsprechenden Computer zur Verfügung stellen. Die Software führt einmal täglich eine Verifikation mit dem übers Internet erreichbaren Lizenzserver durch. Wenn zu diesem Zeitpunkt kein Internetzugang besteht, weil zum Beispiel Wartungsarbeiten am Telekommunikationsnetz durchgeführt werden, versucht die Software in regelmässigen Abständen erneut, den Lizenzserver zu erreichen. Sollte der Lizenzserver aufgrund eines fehlenden Internetzugangs über mehrere Tage nicht erreichbar sein, lässt sich die Software nicht mehr starten. Wenn die Verifikation am Lizenzserver schiefliegt, weil der Lizenzserver beispielsweise feststellt, dass die Lizenz widerrechtlich auf mehr als einem Computer betrieben wird, kann der Lizenzserver das weitere Arbeiten mit der Software ohne Warnung unterbinden, und zwar solange, bis die Sachlage durch die Xmatik AG überprüft und die Lizenz gegebenenfalls wieder freigeschaltet werden konnte. Der Schutz der Lizenz über einen USB-Dongle wird nicht mehr unterstützt. Bestehende Lizenzen mit USB-Dongles können unter Berechnung einer pauschalen Austausch- und Bearbeitungsgebühr von 250.- CHF zu einer internetbasierten Lizenz gewechselt werden. Ein Verlust des USB-Dongles erfordert einen Neukauf der Software zu dem zum Zeitpunkt des Verlustes gültigen Lizenzpreisen der installierten Software.

**A3. Lieferung der Programme**

- Die Xmatik AG liefert die neueste Fassung der Programme. Die Programme werden von der Xmatik AG installiert.
- Wird die beim Kunden installierte Software beschädigt oder gelöscht, so wird diese von der Xmatik AG unter Berechnung der Auslagen (wie Datenträger, Arbeitszeit, Versandkosten, usw.) und einer zusätzlichen pauschalen Gebühr von CHF 250.- ersetzt.
- Nach Abschluss des Lizenzvertrages kann der Kunde einen Wartungsvertrag (WHV) nur dann abschliessen, wenn die betroffenen Programme auf den neuesten Stand (updategedat auf die letzte Programmversion) sind; vorbehalten ist eine anders lautende besondere Vereinbarung.
- Muss aus gesetzlichen oder programmtechnischen Gründen bei einem gelieferten Programm oder Teilen davon die neueste Version installiert werden und besteht über das besagte Programm oder Teile davon kein Wartungsvertrag (WHV), so wird zusätzlich zum Erwerb des neuesten Updates eine ganze Jahres-Wartungsgebühr zur Zahlung fällig.
- Ein Ausbau bezüglich der Edition, der Anzahl Fahrer / Fahrzeuge, der Anzahl Benutzer oder zusätzlicher Softwaremodule zieht eine Bearbeitungsgebühr zu Lasten des Kunden von CHF 50.- mit sich.
- Die Xmatik AG bietet zur Installations- und Anwendungsunterstützung eine kostenpflichtige Supporthotline an. Die Abrechnung erfolgt im Minuten-Takt, wobei die minimale Abrechnungsdauer pro Supportfall 5 Minuten beträgt. Der Aufwand wird zum jeweils geltenden Kostensatz verrechnet.
- Die Bestimmungen A3.3, A3.5 und A3.6 kommen nicht zur Anwendung, solange zwischen dem Kunden und der Xmatik AG ein Wartungsvertrag (WHV) hinsichtlich der betroffenen Programme besteht.

**A4. Rechte an den Programmen**

- Der Kunde erlangt durch die Lizenz lediglich ein Nutzungsrecht. Alle anderen Rechte an den Programmen, insbesondere das Eigentumsrecht, verbleiben bei der Xmatik AG.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Programme Dritten gegenüber weder ganz, noch teilweise zu übertragen, zu überlassen, oder in irgendeiner Weise zugänglich zu machen. Die Programme und die Dokumentation sowie die Anleitungen sind urheberrechtlich geschützt.
- Ohne schriftliche Zustimmung der Xmatik AG darf der Kunde keine Kopie der Software erstellen. Der Kunde hat in jedem Fall über Anzahl und Aufbewahrung allfälliger Kopien Buch zu führen. Die Kopien unterstehen den gleichen Bestimmungen wie das von der Xmatik AG gelieferte Original.
- Dokumentation und Anleitungen dürfen nicht kopiert werden. Allerdings können zusätzliche Exemplare zu den jeweils geltenden Bedingungen bei der Xmatik AG bezogen werden.

**A5. Garantie und Haftung**

- Die Xmatik AG garantiert, dass die in der Lizenzmeldung aufgeführten Programme im Zeitpunkt der Lieferung durch die Xmatik AG die in den Programmbeschreibungen und Bedienungsanleitungen aufgeführten Spezifikationen erfüllen. Weitere Gewährleistungsansprüche (Rechts- und Sachgewährleistung) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- Sollten die in der Lizenzmeldung aufgeführten Programme im Zeitpunkt der Lieferung durch die Xmatik AG die in den Programmbeschreibungen und Bedienungsanleitungen aufgeführten Spezifikationen nicht erfüllen, verpflichtet sich die Xmatik AG für die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung, die Programme nach Möglichkeit und innerhalb nützlicher Frist kostenlos zu korrigieren.
- Mängel sind innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich der Xmatik AG mitzuteilen.
- Garantieerfüllungsort ist der Sitz der Xmatik AG.
- Werden Programme oder Teile davon vom Kunden oder von Dritten geändert, so entfällt die Garantie vollständig und der Kunde macht sich strafbar. Der Kunde hat für den Schutz der Daten zu sorgen und trägt die Verantwortung für den Gebrauch der Programme.
- Jede weitere Haftung gleich welcher Art schliesst die Xmatik, soweit nach Gesetz zulässig, vollständig und ausdrücklich aus. Namentlich haftet die Xmatik AG nicht für Verluste, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder weitere Folgeschäden, welche dem Kunden aus der Nutzung der Software oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag entstehen. Die Xmatik AG übernimmt auch keine Gewährleistung, dass die Programme in der gewählten Zusammensetzung ohne Unterbruch und Fehler ablaufen, oder dass die vorhandenen Programmfunktionen den Bedürfnissen des Kunden entsprechen.
- Darüber hinaus ist jede Haftung für Hilfspersonen der Xmatik vollständig ausgeschlossen.

**A6. Beendigung**

- Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Der Kunde kann die auf der Lizenzmeldung aufgeführten Lizenzen jederzeit schriftlich an die Xmatik AG kündigen. Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefs erfolgt und gilt ab Empfang durch die Xmatik AG. Eine Kündigung erstreckt sich in jedem Fall auf alle in der Lizenzmeldung aufgeführten Programme und deren Bestandteile.
- Die Xmatik AG kann den Lizenzvertrag bzw. einzelne Lizenzen nur aufgrund von Vertragsverletzungen des Kunden kündigen. Vorbehalten bleibt eine Kündigung aus wichtigen Gründen. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.
- Bei Auflösung des Lizenzvertrags hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühren und verliert sofort das Benutzungsrecht an den Programmen. Der Zugriff auf die Daten zu Exportzwecken ist jedoch über den Dateimanager gewährleistet.

**A7. Weitere Bestimmungen**

- Die Rechte und Pflichten des Kunden sind nicht übertragbar. Der Kunde kann insbesondere die Lizenzen nicht übertragen, noch Unterlizenzen einräumen.
- Der Kunde hat durch geeignete Vorkehrungen sicher zu stellen, dass alle Personen, die Zugang zu den Programmen haben, die ihm in diesem Vertrag auferlegten Pflichten einhalten.

- Die Rechte des Kunden sind in diesen Allgemeinen Bestimmungen abschliessend festgehalten.
- Zusätzliche und/oder abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

**B. Wartungs- und Hotline-Vertrag ("WHV")****B1. Gegenstand des WHV**

- Ist nichts anderes vereinbart, umfasst der WHV folgende Leistungen:
  - Wartung der Programme;
  - Lieferung neuer Programmversionen;
  - Lieferung Updates; und
  - Telefonischer Auskunftsdienst (Hotline).
- Der WHV ist ein vom Softwarelizenz-Vertrag unabhängiger Vertrag und ist demzufolge einzeln kündbar.
- Die Wartung der Programme durch die Xmatik AG sichert dem Kunden das Update der Programme auf dem jeweiligen neuesten Stand der Technik und somit den Werterhalt der getätigten Investitionen. Die Wartungs- und Hotline-Unterstützung ist auf die aktuelle und auf die vorgängige Programmversion beschränkt. Die Wartungsverpflichtung von Xmatik erstreckt sich nicht auf erstellte Individualergänzungen und -anpassungen zur Standardsoftware. Ebenso nicht unter Wartung fallen (Nach-)Schulungen, Korrekturen von Fehlern der Benutzer sowie Unterstützungen bei Problemen im Zusammenhang zwischen Software und Infrastruktur des Kunden im Büro und/oder im Fahrzeug (wie Drucker, Antivirensoftware, Firewall, Netzwerk usw.). Entsprechende Leistungen werden nach Aufwand zum jeweils geltenden Kostensatz verrechnet.

**B2. Leistungen**

- Die Xmatik AG liefert dem Kunden die jeweils neueste Version, resp. das neueste Update der lizenzierten Programme.
- Die Updates werden vom Kunden selbst auf eigene Verantwortung installiert. Der Kunde trifft die nötigen Vorkehrungen, um einen allfälligen Datenverlust beim Update zu verhindern.
- Benötigt der Kunde zur fachgerechten Installation des Updates oder der Programmversion die Mithilfe der Xmatik AG, so wird dem Kunden der Aufwand zum jeweils geltenden Kostensatz verrechnet.
- Die Xmatik AG bietet in der Regel jährlich mindestens eine neue Version an.
- Die Hotline-Unterstützung ersetzt nicht die Schulung der lizenzierten Programme. Hotline-Unterstützung wird für programmspezifische Fragen zu den folgenden Bürozeiten gewährt:
  - 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr; und
  - 13.30 Uhr bis 17.15 Uhr.

**B3. Rechte an der Software und Geheimhaltung**

- Die Rechte an der Software sind unter A4. umschrieben.
- Die Veröffentlichung oder Übertragung der Updates und Programmversionen an Dritte ist dem Kunden untersagt.

**B4. Haftung**

- Die Xmatik schliesst ausdrücklich jede Haftung gleich welcher Art, soweit nach Gesetz zulässig, vollständig aus. Namentlich haftet die Xmatik AG nicht für Verluste, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder weitere Folgeschäden, welche dem Kunden aus der Nutzung der Software, der Wartung oder dem Support entstehen. Die Xmatik AG übernimmt auch keine Gewährleistung, dass die Programme in der gewählten Zusammensetzung ohne Unterbruch und Fehler ablaufen, oder dass die vorhandenen Programmfunktionen den Bedürfnissen des Kunden entsprechen.
- Ebenso ist jede Haftung für Hilfspersonen der Xmatik AG vollständig ausgeschlossen.
- Der Kunde verzichtet unwiderruflich im Rahmen des WHV auf die Verrechnung von Gegenforderungen gegenüber der Xmatik AG.

**B5. Preise und Zahlungsbedingungen**

- Die Wartungsgebühren verstehen sich pro volles Kalenderjahr und werden spätestens zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt. Bei Neuinstallationen wird die Wartungsgebühr für das laufende Kalenderjahr anteilmässig ab Produktivsetzung in Rechnung gestellt.
- Die Xmatik AG behält sich das Recht vor, die Wartungsgebühr für das nach der vereinbarten Vertragsdauer folgende Kalenderjahr anzupassen. Solche Änderungen werden dem Kunden vier Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.
- Überdies behält sich die Xmatik AG das Recht vor, allfällige Zusatzkosten, welche zur Verbesserung der Systemsoftware anfallen, dem Kunden während der Vertragsdauer in Rechnung zu stellen. Diese können jährlich nicht mehr als drei Prozentpunkte hinsichtlich der Berechnungsformel Wartungsgebühr Systemsoftware betragen. Der Nachtrag zur Wartungsgebühr wird sofort in Rechnung gestellt und untersteht den in C1. vorgesehenen Zahlungsbedingungen.

**B6. Vertragsdauer**

- Der WHV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und verlängert sich automatisch auf ein volles Kalenderjahr, falls er nicht fristgerecht durch eine der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung kann nur mittels eingeschriebenen Briefs und nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen, erstmals aber auf Ende des ersten vollen Vertragsjahres.
- Die Kündigung des Lizenzvertrages durch die Xmatik AG zieht die Auflösung des WHV mit sich. Der Kunde hat dabei keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Wartungsgebühren.

**B7. Weitere Bestimmungen**

- Der Kunde kann den WHV nicht übertragen.
- Zusätzliche und/oder abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

**C. Übriges, Anwendbares Recht und Gerichtsstand****C1. Preise und Zahlungsbedingungen**

Rechnungen von Xmatik AG sind innert 30 Tagen ab Fakturdatum netto zu bezahlen ("Verfalltag"). Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug und Xmatik kann einen Verzugszins in gesetzlicher Höhe verlangen. Ab der 2. Mahnung kann Xmatik zusätzlich Mahngebühren in Höhe von CHF 30.- und für die 3. Mahnung eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.- erheben. Zusätzlich kann Xmatik ihre Leistungen bis zur Begleichung der Rechnung einstellen. Informationen über die Zahlungsabwicklung können an den Schweizerischen Verband Creditreform weitergeleitet werden.

**C2. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen**

Die Xmatik AG behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bestimmungen jederzeit abzuändern. Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben, z.B. durch Bekanntmachung auf der Internetseite <http://www.agb.xmatik.ch>. Sollte der Kunde durch die Änderung der Allgemeinen Bestimmungen erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, den jeweils betroffenen Vertrag (Lizenzvertrag oder WHV) per Inkrafttreten der geänderten Allgemeinen Bestimmungen zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Inkrafttreten der Änderung.

**C3. Anwendbares Recht**

- Vorliegende Allgemeine Bestimmungen, der Softwarelizenz-Vertrag, ein allfälliger Wartungsvertrag sowie sämtliche Ansprüche in sachlichem Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen unterstehen dem **Schweizer Recht** (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980).
- Sollten einzelne Klauseln oder Teile davon dieser Allgemeinen Bestimmungen ungültig sein (oder es werden), so gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter.

**C4. Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten - unter dem Vorbehalt abweichender zwingender Gerichtsstände des Bundesrechts - den Sitz der Xmatik AG.